

Satzung „Förderverein Cottbuser Aufbruch e. V.“

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Cottbuser Aufbruch". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Vereinigung Cottbuser Aufbruch,
 - b) das Eintreten für Demokratie und Toleranz und die Förderung des friedlichen und toleranten Zusammenlebens von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Völkern und mit unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen,
 - c) die Förderung und Vernetzung lokaler Institutionen, Bündnisse und Initiativen im Kampf gegen Intoleranz, Demokratiefeindlichkeit, Extremismus, Rassismus und Antisemitismus und die überregionale Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet,
 - d) die Unterstützung bei der Finanzierung von dem Vereinszweck dienenden Projekten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich.
3. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt ist zum Quartalsende möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet des Weiteren mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen und -zwecke gröblich verstoßen hat oder mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht binnen sechs Wochen nach Absendung der Mahnung gezahlt hat. Gegen den mittels Einschreibbrief bekanntzugebenden Ausschluss kann die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung angerufen werden; Adressat dieser Anrufung ist der Vorstand. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
4. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, und zwar erstmals in der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Dreiwochenfrist schriftlich oder per Email jeweils an die zuletzt mitgeteilte (Email-)Adresse - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Anträge von Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung mit einer Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) und bei nicht vom Vorstand aufgenommenen Anträgen von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Wahlen sind unzulässig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Wahlen und sonstige Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten gleichen Stimmenzahl. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse können wirksam nur zu in der Einladung bezeichneten oder gem. Zif. 4 zugelassenen Tagesordnungspunkten gefasst werden. Wahlen sind ebenso wie Satzungsänderungen oder die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nur bei Ankündigung in der Einladung zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, ansonsten durch ein von der Versammlung zu wählendes Vereinsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Nichtanwesenheit der Verhinderung von einem anderen dafür zu wählenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist befugt, die Niederschriften einzusehen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Genehmigung der Jahresabrechnung ,
- Satzungsänderungen und Satzungsauslegung,
- die Vorstandswahlen sowie die Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) mindestens einem höchstens drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

3. Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode das frei gewordene Vorstandsamt durch einen der Beisitzer besetzen oder es mit einem anderen Amt vereinigen.

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter einberuft, mit der Mehrheit der Erschienenen gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, bedürfen dafür jedoch der Einstimmigkeit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung von einem anderen erschienenen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

In der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2017 wurde die Änderung der Satzung beschlossen.

Cottbus, den 25. Oktober 2017